



Kreishonratsordnung

I. Präambel

1. Die Satzung des KSchV Segeberg sieht nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 8 für den Kreisfachverband vor, eine Kreishonratsordnung zu erlassen.
2. Soweit sich ein Verbandsverfahren gegen ein Mitglied des Kreishonrates richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Sind Kreishonratsmitglieder unmittelbar Beteiligte, so sind sie von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Ist ein Kreishonratsmitglied befangen, so
 - kann es die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen,
 - kann durch jeden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Antrag auf Befangenheit gestellt werden.

Hierüber entscheidet der Kreishonrat ohne das betroffene Kreishonratsmitglied.

3. Verbleiben infolge der Selbstbetroffenheit weniger als drei entscheidungsbefugte Mitglieder des Kreishonrates oder kann in anderen Fällen (z. B. bei mangelnder Neutralität oder bei Krankheit) nicht innerhalb angemessener Frist entschieden werden, ist das Verfahren durch Beschluss des Kreisbeirats auszusetzen und nach einer Neu- bzw. Nachwahl von Kreishonratsmitgliedern, das Verfahren neu zu verhandeln.

II. Zusammensetzung und Verfahrenseinleitung

1. Der Kreishonrat setzt sich aus vollgeschäftsfähigen Verbandsmitgliedern des KSchV Segeberg zusammen. Näheres regelt die Satzung § 20 Abs. 2 und 4 bis 6.
2. Die Mitglieder des Kreishonrates entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verhandlungstermin und Tagungsort wird vom Vorsitzenden festgelegt. Dieser ist den Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekannt zu geben.
3. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung mit Begründung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden des Kreishonrates zu richten. Antragsberechtigt sind die in § 20 Ziff. 7 der Satzung des KSchV Segeberg Genannten. Der Kreishonrat kann die Einleitung des Verfahrens ablehnen, wenn die Anträge unsachlich, offensichtlich unbegründet sind oder der Kreishonrat nicht zuständig ist.
4. Zum Verfahren kann der Kreishonrat neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Verbandsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Kreishonrat nach Aktenlage. Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Kreishonrat nicht zugelassen.
5. Der Kreishonratsvorsitzende hat
 - ein Kreishonratsmitglied zum Protokollführer zu bestimmen,
 - die Verhandlung zu leiten,
 - die Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen.

III. Verfahrensabwicklung und Entscheidungsbefugnis

1. Verfahren werden durch Anrufung des Kreisehrenrates nach § 20 Abs. 7 der Satzung des KSchV Segeberg durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Kreisehrenratsvorsitzenden oder in Verhinderung bei seinem Stellvertreter eingeleitet.
2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Eine Einsichtnahme in die Verfahrensakte soll beim Vorsitzenden des Kreisehrenrates erfolgen. Ist das begründet nicht möglich, so kann unter Kostenaufgabe eine vollständige Kopie der Verfahrensakte unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Kreisehrenrat kann eigenständig Beweiserhebung durchführen. Bei ordnungsgemäßer Ladung kann in Abwesenheit eines oder mehrerer Beteiligten verhandelt und beschlossen werden. Das unentschuldigte Nichterscheinen von Zeugen, soweit sie der Satzung des KSchV Segeberg unterstehen, kann geahndet werden. Erscheint ein Zeuge nicht oder kann nicht ordnungsgemäß geladen werden, geht das zu Lasten dessen, der sich auf den Zeugen beruft. Die Beratung zum Beschluss des Kreisehrenrates ist vertraulich. Der Kreisehrenrat entscheidet abschließend mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Entscheidungen des Kreisehrenrates sind gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 der Satzung des KSchV Segeberg für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Vollziehung der Entscheidungen des Kreisehrenrates obliegt dem Kreisbeirat des KSchV Segeberg.
6. Nach Abschluss eines Verfahrens hat der Kreisehrenrat Akten und Unterlagen dem Kreisvorstand zur Aufbewahrung auszuhändigen.

IV. Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Der Kreisehrenrat ist die Ordnungsgewalt des KSchV Segeberg und zur Ahndung unsportlichen und verbandsschädigenden Verhaltens im Verband zuständig.
2. Der Kreisehrenrat ist kraft Satzung zuständig für alle Verbandsmitglieder, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die sich dem Kreisehrenrat unterworfen haben (persönlicher Geltungsbereich).

V. Ahnden von Tatbeständen

1. Die Strafen, die der Kreisehrenrat verhängen kann, ergeben sich aus § 20 Abs. 5 der Satzung KSchV Segeberg.
2. Tatbestände sind zu ahnden für verbandsschädigenden bzw. unwürdiges oder ehrenrühriges Verhalten im Zusammenhang mit einer Maßnahme oder Veranstaltung des KSchV Segeberg.
3. Der Kreisehrenrat entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der innerhalb des Kreisehrenrats zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt. Die getroffene Entscheidung ist dem Kreisvorstand des KSchV Segeberg und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.

VI. Fristen

1. Vom Kreisehrenrat geforderte Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen vorzulegen.
2. Der Kreisehrenrat ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Tag der vorgeworfenen Handlung länger als neun Monate nach bekannt werden bei den Beteiligten zurückliegt.
3. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrensantrages beim Kreisehrenrat unterbrochen.

VII. Kosten und Vergütung des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Kreisehrenrat ist kostenfrei. Die Mitglieder des Kreisehrenrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden jedoch vom KSchV Segeberg erstattet. Die den Beteiligten am Verfahren entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben – es sei denn, der Kreisehrenrat bestimmt ein anderes. Für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die nicht der Satzung des KSchV Segeberg unterliegen, ist der Kreisehrenrat berechtigt, angemessene Vorschüsse einzufordern. Über deren Kostentragung im Ergebnis entscheidet der Kreisehrenrat nach Billigkeit.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Ordnung können nur vom Kreisbeirat des KSchV Segeberg beschlossen werden.
2. Der Kreisbeirat hat am 12.11.2018 diese Kreisehrenratsordnung erlassen.